

**WERKVERTRAGS-
BEDINGUNGEN
TEIL I UND II**



WERKVERTRAGSBEDINGUNGEN
Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
und
für alle Michelin-Gesellschaften
mit Sitz in Deutschland

TEIL I	7
1. GELTUNGSBEREICH	7
2. ANGEBOTE	7
2.1. Kostenfreiheit	7
2.2. Bindungsfrist	7
2.3. Subunternehmer	7
2.4. Erkundigungspflicht.....	7
2.5. Hinweispflichten	7
2.6. Geräteliste.....	8
3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG	8
3.1. Allgemeines	8
3.2. Rangfolge der Unterlagen.....	8
3.3. Bestellung nach Muster	8
3.4. Güteprüfungen	8
4. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN	8
4.1. Allgemeines	8
4.2. Rücktrittsrecht von MRW	9
4.3. Abweichende Auftragsbestätigung	9
4.4. Vertragsänderungen	9
4.5. Vergütung zusätzlicher Arbeiten.....	9
5. REFERENZ- UND WERBEZWECKE	9
6. VERSAND	9
6.1. Allgemeines	9
6.2. Warenlieferung / Warenbegleitpapiere	9
6.3. Lieferschein.....	10
6.4. Beladen von Fahrzeugen.....	10
6.5. Rechnungen.....	10
6.6. Warenannahme für Stückgutsendungen	10
6.7. Verpackungstoffe	10
6.8. Verbotene Substanzen	10
6.9. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.....	11
7. GEFAHRGUT	11
8. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	11
8.1. Allgemeines	11
8.2. Prüfung der MRW-Unterlagen	11
8.3. Urheberrechte und sonstige Rechte MRWs	12
8.4. Löschung von elektronischen Daten und Rückgabe von Datenträgern	12
8.5. Freigabe technischer Unterlagen durch MRW	12
8.6. Pläne, Unterlagen und weitere Arbeiten des Auftragnehmers	12

8.7. Prüffähigkeit der Unterlagen	12
8.8. Übergabe von Unterlagen.....	12
8.9. Verwertung und Nutzung gewerblicher Schutzrechte	13
9. AUSFÜHRUNG / PROJEKTLEITUNG / SUBUNTERNEHMEN	14
9.1. Allgemeines	14
9.1.1. Vollständige Ausführung des Auftrags	14
9.1.2. Informationspflichten.....	14
9.1.3. Auftragsunterlagen, Montageablauf	14
9.1.4. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer.....	14
9.2. Maße, Anzeige von Bedenken.....	14
9.3. Aufsichtspflicht über das eingesetzte Personal und Aufenthaltstitel	14
9.4. Schweißarbeiten	15
9.5. Material	16
9.6. Fortschrittskontrolle.....	16
9.7. Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers	16
9.8. Mehrarbeit, genehmigungspflichtige Arbeitszeiten.....	16
9.9. Umgang mit Betriebseinrichtungen der MRW	16
9.10. Projektbeauftragter	16
9.11. Reserveteile	17
9.12. Direkte Absprachen	17
9.13. Gesamtschuldnerische Haftung von Auftragnehmer und Subunternehmer	17
10. QUALITÄT	17
10.1. Qualitätsindikatoren	17
10.2. Qualitätssicherung	17
10.3. Audit.....	18
11. AUSFÜHRUNGSFRISTEN	18
11.1. Allgemeines	18
11.2. Informationspflicht bei Terminüberschreitungen	18
11.3. Haftung für Terminüberschreitungen / Vertragsstrafe	18
11.3.1. Verzug	18
11.3.2. Beauftragung Dritter nach Terminüberschreitung	18
12. BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG.....	18
13. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND	19
13.1. Wichtiger Grund.....	19
13.2. Abrechnung bei Kündigung	19
13.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers.....	19
13.4. Vorteilsgewährung und andere Straftaten als besonderer Kündigungsgrund	19
13.5. Teilkündigungen	19
14. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT	19
14.1. Haftung des Auftragnehmers.....	19
14.2. Haftungsfreistellung der MRW.....	19
14.3. Einhaltung Mindestlohnbestimmungen	20
14.4. Sicherheitsvorkehrungen.....	20
14.5. Versicherungspflicht	20

15. HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN	20
15.1. Haftung des Auftragnehmers.....	20
15.2. Besondere Sorgfaltspflichten mit Schadstoffen.....	20
16. ENDE DER TÄTIGKEIT, ABNAHME	20
16.1. Vorgeschriebene Prüfungen.....	20
16.2. Abnahmetermin	20
16.3. Abnahme	20
16.4. Verschiebung des Abnahmetermins bei Vorliegen von Mängeln.....	21
16.5. Kosten der Abnahme	21
17. MÄNGELANSPRÜCHE	21
17.1. Haftung des Auftragnehmers.....	21
17.2. Mängelbeseitigung	21
17.3. Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers.....	21
17.4. Kostentragungspflicht im Mängelhaftungsfall.....	21
17.5. Verjährung	21
17.6. Unterbrechung der Verjährung	21
17.7. Beweislast.....	22
17.8. Gutachter	22
18. PREISE, PREISSTELLUNG	22
19. ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG	22
19.1. Rechnungsstellung	22
19.2. Zahlungen.....	22
19.3. Zurückweisungsrecht von MRW.....	23
19.4. Forderungsabtretung	23
19.5. Aufrechnung / Zurückbehaltung	23
20. ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND	23
20.1. Spezifizierung des Rechnungsbetrages.....	23
20.2. Stundenzettel.....	23
20.3. Kosten für die Einrichtung der Montagestelle.....	23
21. ZOLLBESTIMMUNGEN	23
22. LIEFERANTENERKLÄRUNG / SICHERHEITSERKLÄRUNG	24
23. LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN VON MRW	24
23.1. MRW stellt unentgeltlich zur Verfügung:	24
23.2. Benutzung von Werkzeugen	25
23.2.1. Einwilligung.....	25
23.2.2. Leihzeitraum	25
23.2.3. Sicherheitsbestimmungen	25
23.2.4. Haftung	25
24. VERSCHWIEGENHEIT - DATENSCHUTZ	25
24.1. Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers	25
24.2. Geheimhaltungspflicht des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals.....	26
24.3. Nachwirkung der Verschwiegenheitspflicht.....	26
24.4. Verstoß	26
24.5. Datenschutz.....	26

25. ENTSORGUNG	27
26. REINIGUNG DER MONTAGESTELLE.....	27
26.1. Sauberkeit und Ordnung der Montagestelle.....	27
26.2. Lagerung von Montageteilen und Geräten.....	27
27. VERBINDLICHKEIT DER MRW-WERKVERTRAGSBEDINGUNGEN.....	27
27.1. Salvatorische Klausel	27
27.2. Abweichungen	27
28. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT	27
28.1. Erfüllungsort.....	27
28.2. Gerichtsstand.....	28
28.3. Weiteres.....	28
1. Koordinierung von Arbeiten	29
1.1. Schriftliche Bestellung des Koordinators	29
1.2. Verantwortung des Auftragnehmers	29
1.3. Neu hinzukommende Auftragnehmer.....	29
2. Arbeitssicherheit.....	29
2.1. Begehung vor Beginn der Auftragsausführung	29
2.2. Geltende Sicherheitsvorschriften.....	29
2.3. Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften.....	30
2.4. Schutz von Verarbeitungsprodukten.....	30
2.5. Gefährdung der Sicherheit.....	30
2.6. Meldung wichtiger Vorkommnisse / Arbeitsunfälle	30
2.7. Alkohol- und Rauschmittelverbot	30
2.8. Benutzung von Aufenthalts-, Wasch- und Duschräumen.....	31
2.9. Körperschutzmittel	31
2.10. Aufstellen von Hinweisschildern	31
3. Zutritt / Werksverkehr.....	31
3.1. Beachtung der geltenden Regelungen	31
3.2. Liste der Zutrittsberechtigten	31
3.3. Fahrzeugkontrollen	31
3.4. Verbleib von Fahrzeugen auf dem Werksgelände	31
3.5. Beachtung der Verkehrsregeln	32
3.6. Verbot des Mitbringens bestimmter Gegenstände	32
4. Geheimhaltung.....	32
4.1. Zutritt zu den Arbeitszonen.....	32
4.2. Fotografierverbot.....	32
4.3. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	32
5. Brandschutz	32
5.1. Verbot von offenen Feuern	32
5.2. Anmeldung von feuergefährlichen Arbeiten	32
5.3. Brennbare Flüssigkeiten und Stäube	33
5.4. Beachtung der Rauchverbote	33
5.5. Rettungswege und Rettungseinrichtungen.....	33
5.6. Beheizung von Tagesunterkünften und Materialräumen.....	33
5.7 Auslösen von Feueralarm	33

6. Elektronische Einrichtungen	33
6.1. Einrichtungen von MRW	33
6.2. Meldung von Mängeln	34
6.3. Prüfung durch MRW	34
6.4. Mangelhafte Geräte / Leitungen	34
6.5. Einsatz von Geräten des Auftragnehmers.....	34
6.6. Freischalten	34
7. Kabel und Leitungen	34
8. Umweltschutz.....	35
8.1. Allgemeines	35
8.2. Stoffe und Zubereitungen	35
8.3. Abwasser	36
8.4. Abfall	36
9. Inanspruchnahme des Betriebsärztlichen Dienstes von MRW.....	36

TEIL I

1. GELTUNGSBEREICH

Für die Ausführung des Auftrags gelten für alle Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (insbesondere Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und Laurent Reifen GmbH, im Folgenden „MRW“) mit Ausnahme der Euromaster GmbH ausschließlich die folgenden Werkvertragsbedingungen der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (im Folgenden „MRW-Werkvertragsbedingungen“), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN und der LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, die dem Auftragnehmer bekannt sind, unter <http://en.purchasing.michelin.com/Document-Area> (bzw. .../Espace-documents) eingesehen werden können oder auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Diese MRW-Werkvertragsbedingungen gelten nicht für Bauleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die Ausführung des Auftrags bedeutet ein Anerkenntnis dieser MRW-Werkvertragsbedingungen durch den Auftragnehmer.

Überschriften dienen lediglich einer besseren Übersichtlichkeit; sie sind nicht Teil der Bestimmungen.

2. ANGEBOTE

2.1. Kostenfreiheit

Angebote sind für MRW kostenfrei zu erstellen. Schadenersatzansprüche wegen Versagens des Zuschlags sind ausgeschlossen.

2.2. Bindungsfrist

Angebote sind bis 4 Monate nach Angebotsabgabe verbindlich. Werden Verhandlungen über eine Beauftragung eingeleitet, gilt diese Frist für die Dauer der Verhandlungen als gehemmt.

2.3. Subunternehmer

Der vorgesehene Einsatz von Subunternehmen ist im Angebot mitzuteilen. Im Übrigen ist Ziffer 9 zu beachten.

2.4. Erkundigungspflicht

Der Anbieter ist berechtigt und auf Verlangen von MRW verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebots an Ort und Stelle und anhand der ihm übergebenen Zeichnungen über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten. Dazu gehört insbesondere, dass der Anbieter sich vor Abgabe des Angebots über die möglichen Arbeitszeiten (Normalschicht - Wochenende) informiert.

Einwendungen, diese nicht gekannt zu haben, finden später keine Berücksichtigung.

2.5. Hinweispflichten

Der Anbieter ist verpflichtet, in seinem Angebot MRW auf ihm unklare Punkte in der Ausschreibung schriftlich hinzuweisen und ggf. entsprechende Vorbehalte und Bedenken zu äußern. Eine Nichtbeachtung schließt spätere Reklamationen wegen evtl. Unklarheiten aus.

Glaubt der Anbieter, dass Ergänzungen oder Zusätze erforderlich sind, so teilt er dies bereits bei seinem Angebot schriftlich mit. Falls der Anbieter in konstruktiver, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, sind diese Angebote gesondert aufzuführen.

2.6. Geräteliste

Dem Angebot ist eine Liste aller einzusetzenden Geräte mit einem Anschlusswert von mehr als 2 KW unter Angabe der Stromanschlusswerte beizufügen. Alle zum Einsatz kommenden Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Aufstellung von Notstromaggregaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MRW, je nach Ausgestaltung des Auftrags vertreten durch den Projektleiter, den Koordinator oder vertraglich benannten Ansprechpartner.

3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG

3.1. Allgemeines

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, nach den auf die Geschäftsbeziehung mit MRW anwendbaren Gesetze und Regelungen, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz.

3.2. Rangfolge der Unterlagen

Maßgebend für die vertraglichen Abmachungen sind in nachstehender Reihenfolge folgende Unterlagen, die dem Auftragnehmer übergeben werden bzw. von ihm zu beachten sind:

1. Bestellschreiben nebst Anlagen (z.B. Pläne, Grafiken, Schemata etc.) und Terminplan.
2. etwaige Protokolle über Vergabeverhandlungen.
3. Leistungsverzeichnis (LV) mit den zusätzlichen technischen und sonstigen Vorschriften von MRW (z.B. Standardartikelkatalog).
4. allgemeine und besondere technische Spezifikationen.
5. vorliegende MRW-Werkvertragsbedingungen.
6. allgemeine technische und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen (EN-, DIN-, VDE-, TÜV- etc. Vorschriften) sowie die anerkannten Regeln der Technik.
7. allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

3.3. Bestellung nach Muster

Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Der Verbleib der Muster bestimmt sich nach den vertraglichen Abmachungen.

3.4. Güteprüfungen

Bei vereinbarten Güteprüfungen trägt der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

4. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN

4.1. Allgemeines

Der Auftrag über das zu liefernde Werk oder die zu erbringende Leistung wird dem Auftragnehmer durch schriftliche oder Fax-Bestellung des Einkaufs von MRW erteilt. Der Vertrag wird mit Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens / der Bestellung beim Auftragnehmer wirksam.

Der Auftrag ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Absendung des Auftragschreibens durch MRW vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch Rücksendung einer rechtswirksam unterzeichneten Fotokopie des Auftragsbestätigungsschreibens / der Bestellung erfolgen.

Beginnt der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags, ohne den Auftrag nochmals zu bestätigen, so gelten das Auftragschreiben und diese dem Auftragnehmer übersandten MRW-Werkvertragsbedingungen als Vertragsgegenstand.

4.2. Rücktrittsrecht von MRW

Geht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei MRW nicht innerhalb dieser Frist ein, hat MRW das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Abweichende Auftragsbestätigung

Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist MRW nur gebunden, wenn MRW der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

4.4. Vertragsänderungen

MRW kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit des zu liefernden Werks oder der zu erbringenden Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

Sofern es im Einzelfall erforderlich wird, können erteilte Aufträge in Vereinbarungen zwischen MRW und dem Auftragnehmer geändert oder ergänzt werden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform; hierbei sind die Auftragsnummer nebst evtl. Zusätze sowie die geänderte Unterlage anzugeben. Ausnahmsweise mündlich vereinbarte Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam abgeändert oder aufgehoben werden.

Über die mögliche Auswirkung auf den Terminplan und den Preis ist Einvernehmen zu erzielen.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen lassen die Haftung des Auftragnehmers unberührt.

4.5. Vergütung zusätzlicher Arbeiten

Bei Aufträgen, die zu einem Pauschalpreis vergeben wurden, werden zusätzlich vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeiten nur dann vergütet, wenn sie Gegenstand einer schriftlichen Anweisung oder eines Nachtrags sind und die sich daraus ergebenden Mehrkosten von MRW schriftlich bestätigt wurden.

Nichtbestellte Leistungen sind auf Verlangen von MRW vom Auftragnehmer auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen.

5. REFERENZ- UND WERBEZWECKE

Aus Anlass des Auftragsverhältnisses MRW, Michelin oder das MICHELIN Logo (als Wort- oder Bildmarke) zu Referenz- oder Werbezwecken einzusetzen, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MRW unzulässig.

6. VERSAND

6.1. Allgemeines

Alle Sendungen, die der Auftragnehmer zur Durchführung eines Auftrags vornimmt, sind frachtfrei an die MRW-Empfängeradresse (Montagestelle) zu richten.

Bei Pauschalbestellungen sind die Frachtkosten für Sendungen zur und von der Montagestelle, einschließlich Auf- und Abladen, sowie die Frachtkosten für Reisegepäck der Monteure im Pauschalpreis einzuschließen.

Alle Lieferungen des Auftragnehmers haben, soweit nichts anderes von MRW vorgeschrieben oder vereinbart worden ist, auf Gefahr des Lieferanten frei Lieferwerk, das als Bestimmungsort/Empfangsstelle (Montagestelle) angegeben ist, zu erfolgen (DAP, Incoterms® 2010). Es ist vom Lieferanten die kostengünstigste Versandalternative zu wählen.

6.2. Warenlieferung / Warenbegleitpapiere

Jede Sendung muss mit der Anschrift und MRW-Bestell-/Abrufnummer versehen sein. Bei nicht vorhandener Bestell-/Abrufnummer ist die Sendung mit dem Namen des Ansprechpartners sowie dessen Personalnummer zu versehen.

In sämtlichen Warenbegleitpapieren sind folgende Angaben einzutragen:

- Firmenbezeichnung des Auftragnehmers
- Abladestelle, Montagestelle
- die vollständige Bestell-/Abrufnummer von MRW oder wenn nicht vorhanden der Name des Ansprechpartners sowie dessen Personalnummer
- Kennzeichnung der Sendung
- Bezeichnung der Ware, Liefermenge in der bestellten Maßeinheit, Gewicht brutto und netto sofern möglich
- Benennung des Beförderungsmittels/Frachtführers
- Verpackungsart

Im Bahn-Frachtbrief

- Bestimmungsbahnhof je nach Montagewerk von MRW.

6.3. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Eine Ausfertigung ist bei Anlieferung außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit dem Werkschutz von MRW auszuhändigen.

6.4. Beladen von Fahrzeugen

Die Beladung von Fahrzeugen hat unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Richtlinien, bei gefährlichen Gütern insbesondere der ADR-Vorschriften (vgl. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), zu erfolgen.

6.5. Rechnungen

Rechnungen dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

6.6. Warenannahme für Stückgutsendungen

Die Warenannahme für Stückgutsendungen erfolgt, falls diese durch MRW vorgenommen wird, unter Ausschluss der Verantwortung für die Richtigkeit der Sendung bzw. des Inhalts. Die Verantwortung bezieht sich nur auf die Vollständigkeit und äußerliche Unversehrtheit der Sendung, welchen wir zur Wahrung unserer Rechte innerhalb von zwei Werktagen dem Auftragnehmer mitteilen. Empfangsbestätigungen an Spediteure, Bahn und Post sind kein Beweis für Vollständigkeit und/oder Übereinstimmung mit unserer Bestellung.

Die Annahme von Waren, die nicht mit der MRW-Bestellung übereinstimmen, wird verweigert. Solche Waren werden unfrei an den Auftragnehmer zurückgesandt.

Vorübergehende Zwischenlagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Kann ein Mangel trotz ordnungsmäßiger Untersuchung nicht festgestellt werden (so genannter versteckter Mangel), so teilen wir diesen spätestens zwei Werktage nach Entdeckung dem Auftragnehmer mit. Anderenfalls gilt die Stückgutsendung als genehmigt.

6.7. Verpackungsmittel

Der Auftragnehmer hat bei der Verpackung für die von ihm zu liefernden Teile die Grundsätze der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Verpackungsverordnung zu beachten. Er sorgt für die von ihm zu liefernden Teile für eine wirtschaftlich günstige und im Sinne der Verpackungsverordnung wiederverwertbare Verpackung vor.

Soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt, bleiben Verpackungsmittel Eigentum des Auftragnehmers.

6.8. Verbotene Substanzen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich keine Produkte, Materialien oder Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, die eine oder mehrere der unten aufgelisteten Substanzen enthalten, weder in Reinform noch in Kombination mit anderen Produkten:

- Asbest (weder Chrysotilasbest noch Amphibolasbest (Anthophyllit, Amosit, Aktinolith, Tremolit und Krokydolith) und / oder als kanzerogen zu bewertende künstliche Mineralfasern,
- Feuerfeste Keramikfasern (Wärmeisolierung, Brandschutz, ...) außer sie sind technisch notwendig, z.B. bei andauernden Temperaturen über 1000°C,
- Blei: insbesondere Bleichromat, Bleisulfat, Bleiweiß, usw. ... (zum Beispiel in Farben),
- Pech und Teer,
- Trichlorethylen (Entfetter),
- Benzol.

6.9. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

Schäden und Kosten wie Wagenstandgelder, Umlagerungskosten und dergleichen, die MRW dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet hat, trägt der Auftragnehmer.

Für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch Unterlieferanten haftet der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet Unterlieferanten, in allen Schriftstücken den Auftragnehmer anzugeben.

7. GEFAHRGUT

Soweit der Auftragnehmer bei der Ausführung von Aufträgen den Versand, die Verpackung, die Lagerung, etc. von Gütern zu verantworten hat, prüft er vor Annahme des Auftrags, ob solche Güter als gefährliche Güter (z.B. giftig, ätzend, brennbar, explosionsgefährlich, brandfördernd, radioaktiv) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer MRW sofort umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer MRW die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

Bei Gefahrgutlieferungen sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen (in der in Unterabschnitt 5.4.3.4 ADR festgelegten Form) mitzuführen. Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt der Fahrzeugbesatzung in einer Sprache bereitzustellen, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann, erforderlichenfalls also auch in mehreren Sprachen.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

8. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

8.1. Allgemeines

Ausführungsunterlagen sind den einschlägigen EN- und DIN-Normen entsprechend und in zweifacher Ausfertigung MRW so rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, dass etwaige Beanstandungen bei der Ausführung noch berücksichtigt werden können, ohne dass die fristgemäße Fertigstellung des Vertragsgegenstandes dadurch infrage gestellt wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zeichnungen - ggf. aufgrund ausführlicher statischer Berechnungen, die er zu erbringen hat für die Montage nach Übersichtszeichnungen oder sonstigen Angaben für MRW kostenlos anzufertigen.

8.2. Prüfung der MRW-Unterlagen

Alle von MRW zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter fallen schriftliche Unterlagen, Dateien und sonstiges Material, und die darin enthaltenen Angaben sind vom Auftragnehmer auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung hinsichtlich der auszuführenden Leistungen und der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen. Eventuelle Einwände sind mit Abgabe des Angebots bzw. vor Ausführungsbeginn MRW schriftlich mitzuteilen.

8.3. Urheberrechte und sonstige Rechte MRWs

Die von MRW im Rahmen des Auftrags übergebenen Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Texte, Logos (Wort- und Bildzeichen), Bilder, Graphiken, Videos, Musik, Geräusche, Animationen und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen urheberrechtlich / markenrechtlich geschützt. MRW bzw. mit ihr verbundene Unternehmen behalten sich alle Rechte daran vor. **Es gelten die Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin-Gruppe, die dem Auftragnehmer bekannt sind oder von MRW auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.**

Alle zur Ausführung eines Auftrags überlassenen oben genannten Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von MRW und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Auftragnehmer darf die genannten Materialien und sonstigen Unterlagen weder weiterverwerten, noch vervielfältigen, noch dritten Personen zugänglich machen. Nach Durchführung des Auftrags oder nach Aufforderung von MRW sind alle genannten Materialien und sonstigen Unterlagen kostenlos an MRW zurückzusenden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens MRW durch den Auftragnehmer zu vernichten.

Im Falle des Verlusts ist MRW unverzüglich zu verständigen.

8.4. Löschung von elektronischen Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch MRW spätestens mit Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, MRW auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

8.5. Freigabe technischer Unterlagen durch MRW

Vom Auftragnehmer gefertigte Pläne oder technische Unterlagen sind MRW zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung bedeutet keine Haftungsübernahme für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen und berühren die Sachmängelhaftung oder Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von MRW.

8.6. Pläne, Unterlagen und weitere Arbeiten des Auftragnehmers

Pläne und Unterlagen, die von dem Auftragnehmer zu liefern sind, sowie alle weiteren Arbeiten, die der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags fertigt, gehen in das uneingeschränkte Eigentum von MRW über.

Diese Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere den Wettbewerbern von MRW, nicht zugänglich gemacht werden.

8.7. Prüffähigkeit der Unterlagen

Sollte der Auftragnehmer auf besondere Anforderungen von MRW zusätzlich zeichnerische Unterlagen oder Berechnungen erstellen, müssen diese Unterlagen prüffähig sein.

Diese Leistungen werden gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von MRW den von ihm gefertigten Konstruktionsplänen und statischen Berechnungen die Zustimmungserklärung eines auf dem betreffenden Gebiet anerkannten Sachverständigen beizufügen; die Auswahl dieses Prüfsachverständigen ist mit MRW abzustimmen. Soweit nichts anderes vereinbart, trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.

8.8. Übergabe von Unterlagen

Nach Auftragsausführung sind MRW Betriebsanleitungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Garantie- und Zulassungsurkunden, Prüfzeugnisse, Ersatzteilverzeichnisse sowie Messergebnisse, Versuchsberichte und Versuchsmaterialien etc. unverzüglich zu übergeben.

8.9. Verwertung und Nutzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Werke Rechte Dritter nicht verletzen und dass er über die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat.

MRW **sowie die zur Michelin-Gruppe gehörenden Unternehmen erwerben** mit der vollständigen Zahlung das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte ausschließliche Recht, alle vom Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrags gefertigten Arbeiten, ganz oder teilweise zu verwerten bzw. zu nutzen und zwar in allen bekannten Nutzungsarten. MRW ist im Rahmen des Verwertungsrechtes daher insbesondere berechtigt, die Arbeiten inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt ganz oder teilweise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Weiterübertragung des Nutzungsrechts sowie die Einräumung weiterer Nutzungsrechte wird MRW durch den Auftragnehmer ausdrücklich gestattet. Zudem ist MRW berechtigt, die im Rahmen der Aufträge vom Auftragnehmer gefertigten Arbeiten zu bearbeiten bzw. umzugestalten. Die Nutzungsrechte gelten mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Auftrag als angemessen vergütet.

Die von dem Auftragnehmer im Rahmen der Aufträge gefertigten Arbeiten und vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten bleiben für Michelin exklusiv geschützt. Die Weiterentwicklung der Arbeit oder eine Mitwirkung des Auftragnehmers an anderen Arbeiten, die der angefertigten Arbeit gleichgestellt sind oder damit wesentliche Ähnlichkeit haben, darf der Auftragnehmer nicht für Kunden und/oder Wettbewerber von Michelin durchführen bzw. darf in diesen Fällen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von MRW erfolgen.

Wird im Rahmen der Erfüllung des Vertrags gegenüber MRW seitens des Auftragnehmers eine Internet-Plattform/Webseite/Domain erstellt und/oder gepflegt, **registriert ausschließlich Michelin die Domain als Domaininhaber** bei der zuständigen Registrierungsstelle mit allen Rechten, insbesondere die Namens-, Firmen- und Markenrechte. **Bei Bedarf unterstützt der Auftragnehmer die Registrierung. Im Falle einer Registrierung der Domain durch den Auftragnehmer, behält sich MRW vor, die Kosten für einen Transfer der Domain zu Michelin geltend zu machen.**

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse/Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers überträgt bzw. übergibt der Auftragnehmer MRW sämtliche die Domain, Internet-Plattform/Webseite betreffenden Unterlagen zur vollständigen und unbeschränkten Nutzung, Weiterentwicklung und Vervielfältigung/Verbreitung insbesondere auch dazugehörige Codes in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Version, Beschreibung und Bezugsquelle aller eingesetzten Software- und Entwicklungstools, Namen und Adresse der Programmierer. Diese Übertragung bzw. Einräumung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung und auf Kosten des Auftragnehmers.

MRW oder mit ihr verbundene Unternehmen haben das ausschließliche Recht, nach ihrer Entscheidung, für im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigte Arbeiten / Arbeitsergebnisse Patente, Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder auf eine solche Anmeldung zu verzichten. MRW oder das mit ihr verbundene Unternehmen, als Inhaber der gewerblichen Schutzrechte, kann die gewerblichen Schutzrechte nach seiner Entscheidung frei verwerten. Falls der Auftragnehmer wünscht, eines oder mehrere dieser Patente oder Gebrauchsmuster für seinen eigenen Geschäftsbetrieb oder für einen anderen Kunden zu verwerten, wird MRW bzw. das mit ihr verbundene Unternehmen die Anfrage prüfen. MRW oder das mit ihr verbundene Unternehmen wird in diesem Fall mit dem Auftragnehmer eine Lizenzvereinbarung schließen, solange der andere Kunde des Auftragnehmers nicht direkt oder indirekt mit MRW oder seinen verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehen oder andere gewichtige Gründe bestehen, die Gewährung einer Lizenz abzulehnen.

Falls MRW oder das mit ihr verbundene Unternehmen nach schriftlicher Anfrage des Auftragnehmers ausdrücklich in Schriftform darauf verzichten, alle Patente bzw. Gebrauchsmuster oder Teile davon zu halten, und nicht wünschen, schutzfähige Erfindungen im Rahmen der Vertraulichkeit zu schützen, dann ist der Auftragnehmer vollständig frei, sie unter seinem Namen und auf eigene Kosten zu halten, wobei er MRW oder mit ihr verbundenen Unternehmen eine kostenlose Lizenz für die direkte Nutzung oder die indirekte Nutzung über Dritte gewährt, beschränkt auf die Erfordernisse von MRW bzw. des mit ihr verbundenen Unternehmens

Der Auftragnehmer stellt daher MRW von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaig bestehenden Urheber- und / oder verwandten Schutzrechten stellen.



9. AUSFÜHRUNG / PROJEKTLEITUNG / SUBUNTERNEHMEN

9.1. Allgemeines

9.1.1. Vollständige Ausführung des Auftrags

Der Auftragnehmer erbringt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Werkvertragsleistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Die für die Durchführung der Montage von MRW gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.

9.1.2. Informationspflichten

Der Auftragnehmer ist ein Berater, auf dessen Fachkenntnisse MRW vertraut. Er hat seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung in umfassender Weise nachzukommen.

9.1.3. Auftragsunterlagen, Montageablauf

MRW gibt dem Auftragnehmer die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Angaben bekannt. Soweit notwendig, werden ihm auch Pläne, Zeichnungen, Modelle etc. zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer legt, auf Verlangen der MRW-Projektleitung, einen verbindlichen Montageablauf über den zeitlichen Verlauf der Montagearbeiten vor. Vor Anlieferung der Montageteile hat der Auftragnehmer mit der MRW-Projektleitung den genauen Beginn der Montage festzulegen.

Kosten für davon abweichende Durchführungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.1.4. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst auszuführen. Die Übertragung des Auftrags oder von Teilleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MRW zulässig. Hierbei hat der Auftragnehmer auf Verlangen folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens,
- Beschreibung der (Teil)Leistung, die an ein Subunternehmen vergeben werden soll,
- der mit dem Subunternehmen vorgesehene Terminplan,
- Vorlage der Beschäftigungs- und Versicherungsnachweise der Mitarbeiter des vorgesehenen Subunternehmens.

Ausgenommen hiervon sind die bereits im Angebot des Auftragnehmers als fremdbezogen kenntlich gemachten Teilleistungen an die namentlich benannten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber MRW auch dem Subunternehmer schriftlich aufzuerlegen. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

9.2. Maße, Anzeige von Bedenken

Die Maße sind an Ort und Stelle aufzunehmen bzw. zu überprüfen.

Evtl. Bedenken bezüglich der vorgesehenen Ausführung muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Zu spät angezeigte Bedenken, die den Ablauf der Arbeiten bzw. die Einhaltung der Termine beeinflussen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer die entstehenden Kosten und andere Nachteile selbst zu tragen.

9.3. Aufsichtspflicht über das eingesetzte Personal und Aufenthaltstitel

Der Auftragnehmer übt allein das Weisungsrecht und die Aufsicht über die von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus. Eine Integration des Personals des Auftragnehmers in die MRW-Organisation darf nicht erfolgen.

Die mit der Wahrung des Werkschutzes bei der MRW Beauftragten (insbesondere Werkleitung, Personalleitung und Mitarbeiter des Werkschutzes) haben gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung der Werkschutzvorschriften.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, tariflichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

Die Arbeitszeitregelung für das Personal des Auftragnehmers erfolgt nach den Richtlinien des Auftragnehmers, jedoch in Abstimmung mit dem MRW-Projektleiter. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitszeitschutzbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich.

Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch geeignete Fachkräfte ausführen lassen und diese während der Arbeit beaufsichtigen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers (z.B. Nachbesserungen).

Der Auftragnehmer hat dem MRW-Projektleiter vor Montagebeginn eine Aufstellung über das zum Einsatz gelangende Personal unter Angabe und gegliedert nach dessen fachlicher Qualifikation einzureichen. Für die Arbeiten darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Personal, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht, muss auf Verlangen der MRW-Projektleitung durch geeignetes Personal ersetzt werden, ohne dass hierdurch für MRW Kosten entstehen. Eine evtl. Auswechslung des Projektverantwortlichen des Auftragnehmers ist MRW rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der MRW innerhalb seines Geschäftsbetriebs zu beschäftigen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, über einen gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Der Auftragnehmer wird MRW die erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis auf Wunsch in Kopie vorlegen bzw. die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, bei ihrer Arbeitstätigkeit für MRW einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzungen vor dem Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte sicher zu stellen.

MRW ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis sowie Ausweisdokumente der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte zu überzeugen.

Der Auftragnehmer ersetzt MRW alle Schäden, die MRW dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines ausreichenden Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist MRW zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

9.4. Schweißarbeiten

Schweißarbeiten in den Produktions- und Lagerhallen sind vor Beginn mit der Sicherheitsabteilung bzw. der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Schweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die im Besitz einer für die betreffende Arbeit gültigen Schweißerprüfung sind. Dieser Befähigungsnachweis ist der MRW-Projektleitung auf Verlangen vorzulegen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.5. Material

Es darf nur fabrikneues Material zum Einsatz kommen, soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen (§ 377 HGB).

9.6. Fortschrittskontrolle

MRW hat das Recht, sich auch während der Auftragsausführung von der qualitativen Ausführung der Arbeiten zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat MRW hierzu innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind MRW die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9.7. Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers

Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers sind vor dem Verbringen in das MRW-Werk mit einem Eigentumsmerkmal des Auftragnehmers zu versehen. Eine Kennzeichnung innerhalb des Werks ist nur mit Zustimmung der MRW-Projektleitung und ggf. unter Aufsicht des Werkschutzes erlaubt.

Wenn in besonderen Fällen Materialien, Werkzeuge usw. dem Lager von MRW zu Lasten des Auftragnehmers entnommen werden sollen, sind sie über die MRW-Projektleitung anzufordern.

MRW hat das Recht, im Werk befindliche Gegenstände des Auftragnehmers jederzeit auf ihre Verkehrssicherheit sowie Eigentumsverhältnisse hin zu überprüfen.

Die Sicherung einschließlich der Versicherung von eingebrachten Geräten und Werkzeug vor Diebstahl oder Beschädigung ist Sache des Auftragnehmers. MRW übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung und Verpflichtung.

9.8. Mehrarbeit, genehmigungspflichtige Arbeitszeiten

Sofern der Auftragnehmer zur Einhaltung der vereinbarten Termine das Montagepersonal verstärken muss oder Doppel- bzw. Sonntagsschichten oder Feiertagsschichten erforderlich sind, hat er diese Mehrkosten aufzuwenden.

Soweit die Arbeiten, insbesondere wegen ihrer Dauer oder zeitlichen Lage, die Einholung einer behördlichen Genehmigung, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, erfordern, obliegt es dem Auftragnehmer, diese rechtzeitig für die termingerechte Durchführung der Arbeiten beizubringen.

9.9. Umgang mit Betriebseinrichtungen der MRW

Der Auftragnehmer darf Betriebseinrichtungen von MRW nur dann verändern, entfernen oder betätigen, sofern dies vertraglich vorgesehen ist oder er zuvor die schriftliche Zustimmung von MRW erhalten hat. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat er für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.

9.10. Projektbeauftragter

Der Auftragnehmer benennt MRW als Ansprechpartner einen Projektbeauftragten. Bei Großprojekten kann der Auftragnehmer Beauftragte für Teilprojekte benennen. MRW benennt seinerseits eine Person als Gesprächspartner gegenüber dem Auftragnehmer, den MRW-Projektleiter (vgl. auch Teil II Ziff. 1.1.). Die Anwesenheit des MRW-Projektleiters auf der Montagestelle entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich seiner Aufsichtspflichten.

Der Projektbeauftragte muss in der Lage sein, sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit dem lokalen Managementteam von MRW zu kommunizieren. Der Projektbeauftragte muss Deutsch und die MRW-Konzernsprachen Englisch oder Französisch sprechen.

Die Projektsprache ist Deutsch.

9.11. Reserveteile

Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die Verfügbarkeit von Reserve- und Ersatzteilen sowie deren aktueller technischer Stand zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Anlage mindestens für die Zeit der Abschreibungsdauer gewährleistet ist.

9.12. Direkte Absprachen

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, dem MRW-Projektleiter und anderen auf der Montagestelle tätigen Firmen, die vertragsändernden Charakter haben, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MRW.

9.13. Gesamtschuldnerische Haftung von Auftragnehmer und Subunternehmer

Der Auftragnehmer haftet mit dem von ihm beauftragten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für die Ausführung des vom Subunternehmer erledigten Teils insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Qualität der Leistung, die Geheimhaltung und die Gewährleistung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Subunternehmer alle ihn betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sowie diese MRW-Werkvertragsbedingungen vorzulegen, denen der Subunternehmer seine Zustimmung zu erteilen hat. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat MRW auf Wunsch den mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrag unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MRW berechtigt den Auftrag ganz oder teilweise auf den Subunternehmer oder einen anderen Dritten zu übertragen.



10. QUALITÄT

10.1. Qualitätsindikatoren

Der Auftragnehmer erbringt die verlangten Leistungen in eigener Verantwortung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und verpflichtet sich zur Erzielung von Ergebnissen, die mit den vereinbarten Qualitätsindikatoren übereinstimmen.

Der Auftragnehmer ist in allen Fällen für die Verfügbarkeit der Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang verantwortlich.

Soweit Mängel feststellbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese umgehend MRW mitzuteilen und zu beseitigen und diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Der Auftragnehmer informiert MRW unverzüglich über alle sonstigen die Geschäftsbeziehung interessierenden Umstände.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Nichteinhaltung dieser Qualitätsziele geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen und MRW über den Inhalt und die erwarteten Ergebnisse sowie das Resultat der Korrekturmaßnahmen zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Qualitätssicherungsmaßnahmen regelmäßige Aufzeichnungen zu führen und insbesondere Abweichungen sorgfältig und vollständig zu dokumentieren.

10.2. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer sorgt durch Aufrechterhaltung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems für die vertrags- und gesetzeskonforme Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Die Konformität der Leistungen wird insbesondere mit nachstehenden Indikatoren und unter Beachtung folgender Kriterien gemessen:

Der Auftragnehmer stellt auf Verlangen von MRW in den vereinbarten Intervallen eine Auswertung der vorbezeichneten Qualitätssicherung in Form von definierten Excel-Tabellen zur Verfügung.

In Übereinstimmung mit dem Qualitätssicherungssystem ist ein Mess- und Verfolgungssystem zur Beurteilung der Leistungsqualität einzuführen. Dieses ist mit MRW abzustimmen. Ziel des Systems ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungen.

10.3. Audit

MRW behält sich das Recht vor, Audits durchzuführen bzgl. des vom Auftragnehmer eingeführten Qualitätssystems sowie der gemessenen Qualitätsergebnisse. MRW gibt den Termin für das Audit rechtzeitig im Voraus bekannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Audit angemessen zu unterstützen und Zugang zu dem Betriebsgelände zu verschaffen. Die beim Auftragnehmer aufgrund des Audits anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.



11. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

11.1. Allgemeines

Die Ausführungsfristen beginnen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen.

Ist ein Terminplan aufgestellt, sind die darin enthaltenen Einzelfristen verbindlich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch MRW. Werden die vereinbarten Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Informationspflicht bei Terminüberschreitungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Termine zu treffen. Kann der Auftragnehmer die Termine nicht einhalten, so hat er dies MRW unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Nennung des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Über evtl. Terminverschiebungen sind unverzüglich schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

11.3. Haftung für Terminüberschreitungen / Vertragsstrafe

Für die Überschreitung von Terminen gilt neben den obigen und den gesetzlichen Bestimmungen folgendes:

11.3.1. Verzug

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, behält sich MRW vor, für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,2 % des vereinbarten Preises pro Arbeitstag, maximal jedoch in Höhe von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, geltend zu machen.

MRW ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme vorzubehalten, sondern kann dieses Recht noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

11.3.2. Beauftragung Dritter nach Terminüberschreitung

Ist die Vertragsstrafe verwirkt, kann MRW – unbeschadet sonstiger Rechte – nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist oder, bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.



12. BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG

Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies MRW unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

13.1. Wichtiger Grund

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere Terminverzug von mehr als 12 Kalendertagen und vorheriger vergeblicher schriftlicher Mahnung, vertragswidrige Qualitätsabweichungen, die wiederholte Verletzung erheblicher vertraglicher Verpflichtungen und die drohende Insolvenz eines Vertragspartners.

Der Auftragnehmer informiert MRW unverzüglich über wesentliche Änderungen die Person / das Unternehmen des Auftragnehmers betreffend, insbesondere bezüglich des Stamm- oder Grundkapitals, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung.

Jede für MRW nachteilige Änderung dieser Art berechtigt MRW zur Kündigung dieses Vertrags.

13.2. Abrechnung bei Kündigung

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch MRW erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung erfolgt die Abrechnung nur, soweit MRW die Leistung bestimmungsgemäß verwenden kann.

13.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers

Ein MRW zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt wie Aufwendungen, die MRW dadurch entstehen, dass MRW die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst erbracht oder durch Dritte hat erbringen lassen.

13.4. Vorteilsgewährung und andere Straftaten als besonderer Kündigungsgrund

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsbeziehung mit MRW alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, Betrug, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle diese Auftragsbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen sowie die vorbenannten GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.

Bei einem Verstoß ist MRW berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzuberechnen.

13.5. Teilkündigungen

Teile des Vertrags, die unabhängig von der Gesamtheit behandelt werden können, können gesondert aus wichtigem Grund gekündigt werden.

14. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT

14.1. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2. Haftungsfreistellung der MRW

Der Auftragnehmer stellt MRW von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte

Schäden und Ereignisse stellt der Auftragnehmer MRW schadlos. Soweit MRW von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen nicht. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen etc.) entstehen.

14.3. Einhaltung Mindestlohnbestimmungen

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz strikt einzuhalten.

14.4. Sicherheitsvorkehrungen

Der Auftragnehmer trifft auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

14.5. Versicherungspflicht

Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, hat der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die Versicherung über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist MRW der Nachweis über die Versicherung zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der vertraglichen oder auch der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.



15. HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN

15.1. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die relevanten umweltbezogenen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen und die dazu ergangenen Verordnungen entstehen. Er stellt MRW von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines solchen oder ähnlicher Verstöße gegen MRW gerichtet werden.

15.2. Besondere Sorgfaltspflichten mit Schadstoffen

Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe, sei es im Erdreich, sei es in geschlossenen Gemäuern oder Behältnissen oder auf sonstige Weise vermutet oder vorgefunden, ist MRW sofort zu unterrichten. MRW ist Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.



16. ENDE DER TÄTIGKEIT, ABNAHME

16.1. Vorgeschriebene Prüfungen

Vorgeschriebene Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme durch Sachverständige bzw. Sachkundige haben vor der Abnahme zu erfolgen.

16.2. Abnahmetermin

Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes oder der Leistung.

16.3. Abnahme

Nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistung oder eines vereinbarten Teilabschnitts erfolgt eine gemeinsame Prüfung der Unterlagen und die Abnahme des Werkes oder der Leistung, die

dadurch dokumentiert wird, dass die Bevollmächtigten beider Parteien ein Abnahmeprotokoll unterzeichnen.

Aktivitäten wie insbesondere die Inbetriebnahme, Teilnutzung von Anlagen, Zwischenprüfungen, Ausstellungen von Zertifikaten, mündliche Erklärungen oder Zahlungen von MRW gelten nicht als Abnahme.

16.4. Verschiebung des Abnahmetermins bei Vorliegen von Mängeln

Wurden bereits wesentliche Mängel festgestellt, so kann MRW den Abnahmetermin bis zur Behebung der Mängel verschieben. Das Protokoll, indem die Mängel aufzuführen sind, ist von beiden Vertragsparteien zum Zwecke der Dokumentation zu unterschreiben.

16.5. Kosten der Abnahme

Die Kosten der Abnahme mit Ausnahme der entstehenden Personalkosten von MRW trägt der Auftragnehmer.



17. MÄNGELANSPRÜCHE

17.1. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit seiner Leistung; für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften und für die von ihm gegebenen Garantien sowie dafür, dass die Leistung dem Verwendungszweck und insbesondere den in Ziff. I.3.1 dieser Werkvertragsbedingungen beschriebenen Anforderungen entspricht.

17.2. Mängelbeseitigung

MRW kann nach eigener Wahl die Mängelbeseitigung oder, sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer erfolglos gesetzten Nachfrist zur Nacherfüllung kann MRW die Mängelbeseitigung selbst vornehmen und dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten auferlegen bzw. Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

17.3. Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, so hat MRW ohne weitere Aufforderung das Recht, die Behebung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen.

17.4. Kostentragungspflicht im Mängelhaftungsfall

Alle mit der Mängelhaftung anfallenden Kosten, z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

17.5. Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab mangelfreier Abnahme, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Bei Nachbesserungen oder Neu- bzw. Ersatzleistung beginnt die Verjährungsfrist für diese Leistung mit dem Datum der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu. Erfolgt keine erneute schriftliche Abnahmeerklärung, so beginnt die Verjährungsfrist mit Inbetriebnahme der ersetzten / ausgebesserten Teile.

17.6. Unterbrechung der Verjährung

Für alle Leistungen, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nachbesserungsarbeiten nicht wie vertraglich vorgesehen genutzt werden können, verlängert sich die Verjährung um die Dauer dieser Unterbrechung.

17.7. Beweislast

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass Mängel nicht unter die Mängelansprüche fallen, ihn insbesondere kein Verschulden hinsichtlich des Mangels oder ansonsten kein Verschulden trifft.

17.8. Gutachter

Gutachterkosten zwecks Feststellung von Mängeln gehen zu Lasten des unterlegenen Teils. Einen Vorschuss hat der Auftragnehmer an den Gutachter zu leisten. Der Gutachter ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit MRW zu bestellen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer über die Person des Gutachters.

18. PREISE, PREISSTELLUNG

Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, Festpreise und verstehen sich frei MRW-Montagestelle. Sofern vertraglich nichts anderes geregelt, enthalten sie sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Bei im Einzelfall vereinbarten Vorschuss- / Abschlagszahlungen oder Teilbeträgen ist seitens des Auftragnehmers auf Wunsch von MRW eine entsprechende Bankbürgschaft zu stellen.

19. ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

19.1. Rechnungsstellung

Rechnungen sind übersichtlich und prüfbar an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält der Auftragnehmer sie umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner von MRW. Auf der Rechnung ist deutlich die Bestell-/ Abrufnummer **und die Adresse des Leistungsempfängers**, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, anzugeben. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. **Es gilt der jeweils aktuelle Leitfaden für Lieferanten zur Rechnungsstellung.** Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Auftragnehmer erstellt und übermittelt MRW auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im folgenden e-Rechnungen), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der Signaturrichtlinie 1999/93/EG, der Mehrwertsteuerrichtlinie 2001/115/EG, des Signaturgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. MRW teilt dem Auftragnehmer die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Auftragnehmer teilt MRW unverzüglich Änderungen mit.

MRW behält sich vor, Rechnungen, die den oben genannten und den umsatzsteuerlichen Anforderungen (§ 14 UStG) nicht entsprechen, unbearbeitet auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.

MRW behält sich vor, abgesehen von zu Pauschalpreisen vergebenen Aufträgen, eine Nachkalkulation vorzunehmen, die sich auf geleistete Abschlagszahlungen und noch offene Beträge erstreckt. Der Auftragnehmer wird MRW die hierzu erforderlichen Unterlagen übergeben.

19.2. Zahlungen

Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von MRW, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.

Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Waren bei MRW bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum

Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an MRW. Die Abnahme der Gegenleistung erfolgt spätestens 15 Tage nach Empfang der Gegenleistung.
Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch MRW.

19.3. Zurückweisungsrecht von MRW

MRW ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß spezifizierte Rechnungen zurückzuweisen.
Gleiches gilt für Rechnungen, die den vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht entsprechen.

19.4. Forderungsabtretung

Forderungen gegen MRW dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von MRW abgetreten werden.

19.5. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer kann nur aufgrund von durch MRW anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Leistungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.



20. ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND

20.1. Spezifizierung des Rechnungsbetrages

Bei Arbeiten nach Zeitaufwand ist, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, der Rechnungsbetrag zu spezifizieren, d.h. es sind getrennt anzugeben:

1. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals
2. Die Arbeitstage (nach Datum), die Arbeitsstunden und der Verrechnungspreis
3. Die Reisetunden
4. Die Reisekosten
5. Anzahl der Tage und der Auslösungssatz
6. Erschwerniszulagen
7. Einzelpreise für evtl. zugelieferte Teile
8. Miete für Montagegeräte
9. Frachtkosten.

Bei Berechnung der Frachtkosten sind die Frachtunterlagen der Rechnung beizufügen.

Über die Verrechnungspreise und die Nebenkosten muss vor Arbeitsaufnahme ein Angebot vorliegen bzw. Einigkeit bestehen.

20.2. Stundenzettel

Der Auftragnehmer hat die durchgeführten Leistungen von der MRW-Projektleitung täglich schriftlich bestätigen zu lassen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterzeichnete Stundenzettel werden nicht anerkannt. Ein von beiden Parteien unterzeichneter Stundenzettel ist lediglich ein Indiz dafür, dass diese Stunden geleistet wurden. Das Original der Bestätigung ist der Rechnung beizufügen. Eine weitere Ausfertigung der Bestätigung ist der MRW-Projektleitung zu überlassen. In der Bestätigung sind die Arbeitszeiten und evtl. Erschwerniszulagen tageweise aufzuführen.

Vom Personal des Auftragnehmers auf den Montagenachweisen vermerkte andere Kosten oder Auslagen werden durch die Leistungsbestätigung der MRW-Projektleitung nicht anerkannt.

20.3. Kosten für die Einrichtung der Montagestelle

Die Kosten für Montagestelleneinrichtungen und Montageausrüstungen sind bei Pauschalaufträgen im Pauschalpreis, bei Montagen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, im Verrechnungspreis enthalten.



21. ZOLLBESTIMMUNGEN

Der Auftragnehmer unterstützt bei den Verzollungsformalitäten und stellt MRW insbesondere die erforderlichen Dokumente, wie z.B. Rechnung, Präferenznachweise, rechtzeitig zur Verfügung.

22. LIEFERANTENERKLÄRUNG / SICHERHEITSERKLÄRUNG

Der Auftragnehmer ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, MRW jede Änderung der Eigenschaften der Waren, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemäßen Form oder der vom Auftragnehmer verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen ergeben.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftragnehmer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird
- dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MRW jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt MRW im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt MRW die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

23. LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN VON MRW

23.1. MRW stellt unentgeltlich zur Verfügung:

1. Bauwasser ab Übergabestelle (entsprechend den örtlichen Druckverhältnissen)
2. Pressluft
Die Gestellung von Pressluft bedarf einer einzelvertraglichen Absprache.
3. Übergabestelle für elektrische Energie gemäß VDE 0100 zur Versorgung der elektrischen Betriebsmittel auf der Montagestelle entweder in Form eines Speisepunktes oder durch eine 380 V Drehstromvorrichtung oder durch eine 220 V Einphasenwechselstromsteckvorrichtung. Errichten der elektrischen Speisepunkte in der Nähe der Montagestelle unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse. Das speisende Netz erfüllt die Nullungsbedingungen nach VDE 0100. Einzelanschlusswerte > 2 KW bedürfen der einzelvertraglichen Regelung.
4. Die benötigte elektrische Leistung für alle Montagestelleneinrichtungen, Büro-, Unterkunfts- und Materialräume ist rechtzeitig anzugeben.
5. Gewähr für ununterbrochene Energielieferung, Druckluft und Wasser wird nicht übernommen. Schadenersatzansprüche wegen Betriebsstörungen infolge Unterbrechung der Stromlieferung und für weitere mittelbare Schäden sind ausgeschlossen – soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

6. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung oder aufgrund unterlassener Sorgfalt durch die Nutzung von MRW zur Verfügung gestellten Leistungen entstanden sind, haftet der Auftragnehmer.

23.2. Benutzung von Werkzeugen

23.2.1. Einwilligung

Die Benutzung von Werkzeugen und Einrichtungen von MRW wie z.B. von Staplern, Schweißgeräten, Hebezeugen etc. (im folgenden „Leihsache“) durch den Auftragnehmer als Entleiher im Rahmen der Erfüllung seiner gegenüber der MRW als Verleiherin bestehenden Verpflichtungen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung von MRW.

Die Leihsache darf nur auf dem Werksgelände eingesetzt werden. Der Auftragnehmer hat MRW darüber zu informieren, wo er die Leihsache einsetzt und wo er die Leihsache aufbewahrt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Leihsache unterzuvermieten.

23.2.2. Leihzeitraum

Der Verleihzeitraum beginnt mit Übergabe der Leihsache an den Auftragnehmer und endet mit Rückgabe an MRW. Erhalt und Rückgabe sind entsprechend zu dokumentieren. Der Zustand der Leihsache zum Zeitpunkt der Übergabe ist festzuhalten. MRW kann jederzeit Rückgabe der Leihsache verlangen.

Nach Ablauf der Leihdauer ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leihsache unverzüglich zurückzugeben. Während der Leihdauer stellt der Auftragnehmer eine pflegliche Behandlung sicher und trägt das Risiko, dass die Leihsache abhanden kommt.

23.2.3. Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat die Leihsache unmittelbar nach Empfang auf ihre Funktionsfähigkeit, Vollständigkeit und Geeignetheit für die vorgesehenen Tätigkeiten zu prüfen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich die Leihsache nicht (mehr) für die vorgesehene, ordnungsgemäße Verwendung eignet, so ist eine Verwendung untersagt.

Der Auftragnehmer hat bei der Benutzung der Leihsache alle geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsanweisungen zu beachten und trägt Sorge dafür, dass die von ihm beauftragten Personen bei Nutzung der Leihsache diesen Verpflichtungen ebenfalls nachkommen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer MRW nachzuweisen, dass er die Sicherheitsbelehrung vorgenommen hat.

Sofern für den Betrieb der Leihsache besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.

23.2.4. Haftung

Für durch Unfälle verursachte und sonstige - auch mittelbare - Schäden, die durch die Benutzung entstehen, entfällt jegliche Haftung von MRW oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen und die Schäden nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Für Schäden die auf grober Fahrlässigkeit seitens MRW oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Eine Haftung von MRW bei nicht sachgemäßer Benutzung der Werkzeuge durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.



24. VERSCHWIEGENHEIT - DATENSCHUTZ

24.1. Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in seinem und im Namen seiner Mitarbeiter zur strengen Geheimhaltung bezüglich aller MRW-internen Informationen, die übermittelt, erworben oder im Zuge der Erfüllung des Vertrags, der Kenntnis der Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und des "Know Hows" von MRW oder durch Kontakte mit MRW-Mitarbeitern bekannt werden. Dies gilt insbesondere auch für Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, interne Daten etc.

Alle durch MRW zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen, insbesondere Kenntnis über Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und das "Know How" von MRW sind,

Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren, die ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des die Informationen erhaltenden Vertragspartners allgemein zugänglich werden, die dem anderen Vertragspartner nachweislich, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, bereits bekannt waren oder die dem anderen Vertragspartner nachweislich, durch einen zur Bekanntmachung befugten Dritten, übermittelt wurden.

Im Falle einer für MRW bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit MRW verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

24.2. Geheimhaltungspflicht des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals

Auf Wunsch von MRW sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers schriftlich zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. MRW ist das von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterschreibende Doppel des Verpflichtungsblatts zur Verschwiegenheit vor dem erstmaligen Arbeitsantritt zu übergeben, sofern MRW dies im Einzelfall verlangt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen von MRW hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung einzuhalten oder für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er wird auch evtl. Subunternehmen schriftlich dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen.

Demgemäß ist die direkte oder indirekte Weitergabe jeglicher in Ziffer 24.1. genannten Informationen an Dritte sowie jede Werbung oder Referenzangabe über das Geschäftsverhältnis verboten, es sei denn, dass MRW hierzu vorher eine schriftliche Einwilligung gegeben hat.

24.3. Nachwirkung der Verschwiegenheitspflicht

Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf Jahre weiter.

24.4. Verstoß

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

24.5. Datenschutz

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in Deutschland oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags und der damit zusammenhängenden Leistungen verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu treffen. Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis im Sinne von § 5 BDSG zu verpflichten.

Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Auftragnehmer und MRW eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG bzw. eine zur Funktionsübertragung entsprechende Vereinbarung.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende MRW übergeben.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten bei MRW gemäß den Vorschriften des BDSG gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere werden personenbezogene

Daten, die MRW im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen, im Rahmen der Geschäftsbeziehung und zur Abwicklung derselben und der damit zusammenhängenden Leistungen genutzt.

Der Auftragnehmer wird außerdem darauf hingewiesen, dass seine Daten zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung in Drittländer transferiert werden **können**. Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden europäischen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit Auskunft über seine bei MRW gespeicherten Daten zu verlangen. Auskunftsverlangen sind zu richten an:

Postanschrift: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Datenschutz, Postfach 210951, 76159 Karlsruhe
Telefax: +49-(0)721-2966, E-Mail: Datenschutz@Michelin.com.

25. ENTSORGUNG

Rest- und Abbruchmaterialien sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu entfernen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

26. REINIGUNG DER MONTAGESTELLE

26.1. Sauberkeit und Ordnung der Montagestelle

Die Montagestelle ist vom Auftragnehmer stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Produktionsmaschinen sind vom Auftragnehmer so zu schützen (Abdeckungen u.ä.), dass keine Verunreinigungen möglich sind.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage veranlasst MRW die Reinigung der Montagestelle zu Lasten des Auftragnehmers.

26.2. Lagerung von Montageteilen und Geräten

Montageteile und Geräte sind unfallsicher zu lagern, andernfalls können sie durch MRW auf Kosten des Auftragnehmers abgefahren bzw. ordnungsgemäß gelagert werden. Nach Beendigung der Montagen sind die Montageplätze unverzüglich freizumachen und in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

27. VERBINDLICHKEIT DER MRW-WERKVERTRAGSBEDINGUNGEN

27.1. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser MRW-Werkvertragsbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

27.2. Abweichungen

Die mit dem Auftragnehmer in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen MRW-Werkvertragsbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.

28. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

28.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistungen ist die MRW-Montagestelle, bei Zahlungen der Sitz von MRW, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

28.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe. MRW behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen.

28.3. Weiteres

Bei Auslegungsfragen dieser Bedingungen ist die deutsche Version maßgeblich. Vertragssprache ist Deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

TEIL II: SICHERHEIT UND HYGIENE

Sollte der Auftragnehmer Leistungen in einem Werk bzw. Standort einer Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (insbesondere Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und Laurent Reifen GmbH, im Folgenden „MRW“) mit Ausnahme der Euromaster GmbH zu erbringen haben, sind die nachstehenden Bedingungen über Sicherheit und Hygiene zu beachten.

1. Koordinierung von Arbeiten

1.1. Schriftliche Bestellung des Koordinators

Gemäß BGV A1 "Grundsätze der Prävention" § 6 wird MRW, wenn auf einer Montagestelle mehrere Auftragnehmer beschäftigt sind, eine Person (Kordinator) schriftlich bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, um eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden; der Auftragnehmer hat diese Benennung schriftlich zu bestätigen. Sollte bei Beginn solcher Arbeiten noch kein Koordinator bestellt sein, wirkt der Auftragnehmer auf dessen Bestellung durch MRW hin.

Der Koordinator hat in allen Sicherheitsfragen Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Auch andere Sicherheitsfachkräfte von MRW haben in Sicherheitsfragen gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten Weisungsbefugnis.

1.2. Verantwortung des Auftragnehmers

Die Weisungsbefugnis von MRW in Fragen der Arbeitssicherheit befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die gemäß BGV A1 "Grundsätze der Prävention" § 4, erforderliche Unterrichtung und Unterweisung seines Personals zu sorgen.

1.3. Neu hinzukommende Auftragnehmer

Sind auf einer Montagestelle mehrere Auftragnehmer beschäftigt, so muss jeder neu hinzukommende Auftragnehmer prüfen, ob die von ihm gewählten Schutzmaßnahmen im Einklang mit den bereits vorhandenen stehen und Bestehende nicht unwirksam machen. Er hat von sich aus mit dem Sicherheitskoordinator Kontakt aufzunehmen.

2. Arbeitssicherheit

2.1. Begehung vor Beginn der Auftragsausführung

Vor Beginn der Auftragsausführung ist durch den Beauftragten von MRW und den Verantwortlichen des Auftragnehmers ggf. unter Beteiligung der örtlichen Sicherheitsabteilung (EP) der MRW eine Begehung notwendig, bei der auf die besonderen Gefahren und Gefahrenpunkte und die über diesen Teil II hinausgehenden evtl. bestehenden für die vorzunehmenden Arbeiten einschlägigen innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen, z.B. das Merkblatt über Sicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten, hinzuweisen ist.

2.2. Geltende Sicherheitsvorschriften

Für den Auftragnehmer, sein Personal und das Personal der Lieferanten und Subunternehmer gelten die für die auszuführenden Arbeiten einschlägigen gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen. Der Auftragnehmer ist für die entsprechende Information und dafür verantwortlich, dass im Falle der Übertragung des Auftrags an Dritte diese sich ebenfalls über diese Sicherheitsbestimmungen informieren und sie befolgen.

2.3. Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Der in Ziff. 2.2 genannte Personenkreis hat die in diesem Teil II enthaltenen Bestimmungen und die evtl. darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen einzuhalten. Den Anordnungen des Beauftragten von MRW und ihrer Sicherheitsabteilung ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, organisatorische Anweisungen der MRW-Projektleitung oder der Sicherheitsabteilung des Werkes kann den Zuwiderhandelnden das Betreten des Werks verboten werden; MRW behält sich in diesen Fällen darüber hinaus die Lösung des Vertragsverhältnisses vor.

Der Auftragnehmer hat alle Personen von der Auftragsausführung auszuschließen, die den in diesem Teil II genannten Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. deren Anwesenheit MRW wegen Sicherheitsbedenken unangebracht erscheint.

2.4. Schutz von Verarbeitungsprodukten

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung unbedingt darauf zu achten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass Verarbeitungsprodukte nicht beeinträchtigt werden, z.B. Rohgummi durch Staub, Draht durch Berührung.

2.5. Gefährdung der Sicherheit

Entsteht im Zusammenhang mit der Auftragsausführung eine Gefährdung der Sicherheit des Personals, von Dritten, des Bauwerks, der Anlagen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn die Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2.6. Meldung wichtiger Vorkommnisse / Arbeitsunfälle

Bei wichtigen Vorkommnissen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes (z.B. Unfall), des Werkschutzes (z.B. Diebstahl), des Brandschutzes (z.B. Entstehungsbrand) und des Umweltschutzes (z.B. Störung durch Leckage) hat der Auftragnehmer neben der MRW-Projektleitung grundsätzlich auch die Sicherheitsabteilung des Werks umgehend zu verständigen. Außerdem hat er bei der umfassenden Aufklärung dieser Vorkommnisse mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist entsprechend BGV A1 " Grundsätze der Prävention" MRW gegenüber verpflichtet, bei aufgetretenen Arbeitsunfällen jede Verletzung - auch scheinbar unbedeutende - oder Einwirkungen gesundheitsschädigender Stoffe im Werk sofort der MRW-Projektleitung und der Sicherheitsabteilung des Werks zu melden, um die ordnungsgemäße Erstversorgung des Verletzten sicherzustellen.

Das Aufsichtspersonal des Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich eine ordnungsgemäße Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft, bei der der Auftragnehmer versichert ist, erstattet wird. Eine Kopie dieser Unfallanzeige ist über die MRW-Projektleitung der Sicherheitsabteilung des MRW-Werks zuzusenden.

Der Auftragnehmer wird der Leitung der Umwelt- und Sicherheitsabteilung des MRW-Werkes bzw. MRW-Standorts auf entsprechende Anfrage monatlich und/oder bei Auftragsende detaillierte Informationen für die Berechnung der Häufigkeitsquote und Schwerequote bzgl. Arbeitsunfällen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzten Drittkräften, die vor Ort eingesetzt waren, liefern. Hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Gesamtsumme der Arbeitsstunden vor Ort, Gesamtsumme der Arbeitsunfälle mit Arbeitsunterbrechung, die Gesamtsumme von Arbeitsunfällen ohne Arbeitsunterbrechung aber mit der Erfordernis, externe Hilfe hinzuzuziehen sowie die Gesamtsumme der Tage mit Arbeitsunterbrechung – Angaben bezogen auf den/die jeweils angefragten Zeitraum/Zeiträume.

2.7. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeglicher Art oder sonstiger berauschender Mittel auf das Werksgelände sowie ihr Konsum sind verboten. Ebenso ist es den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern wie Drittkräften untersagt, in berauschem Zustand die Arbeit aufzunehmen.

Verstoßen sie gegen dieses Alkohol- und Rauschmittelverbot, ist MRW berechtigt und der Auftragnehmer verpflichtet, sie des Werksgeländes zu verweisen.

2.8. Benutzung von Aufenthalts-, Wasch- und Duschräumen

Die Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume von MRW dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Abteilung benutzt werden. Sie sind bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

2.9. Körperschutzmittel

Gemäß BGV A1 " Grundsätze der Prävention " § 29 ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), wie z.B. antistatische Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz, Gesichtsschutz und Schutzhelm, bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Körperschutzmittel vorschriftsgemäß getragen und in Ordnung gehalten werden.

Ist persönliche Schutzausrüstung erforderlich, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, hat der Auftragnehmer für die nach BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 31 erforderliche Unterweisung mit Übung zu sorgen.

2.10. Aufstellen von Hinweisschildern

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu hat er Warn-, Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder aufzustellen und vorzuhalten. Straßen- und Gleissperrungen müssen bei der MRW-Projektleitung beantragt werden.

Montageöffnungen müssen jederzeit gegen Abstürze gesichert sein. Änderungen an Bühnenabdeckungen dürfen nur in Abstimmung mit der MRW-Projektleitung vorgenommen werden.



3. Zutritt / Werksverkehr

3.1. Beachtung der geltenden Regelungen

Der Auftragnehmer hat die zum Betreten, Verweilen und Verlassen des Werksgeländes jeweils geltenden Regelungen zu beachten, insbesondere die bei MRW aktuellen und gültigen Regeln zur Umweltverpflichtung des jeweiligen Werks oder Standorts, die von MRW auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Sicherheitsabteilung ein Werksverbot aussprechen.

3.2. Liste der Zutrittsberechtigten

Der Auftragnehmer hat der MRW-Projektleitung vor der Ausführung von Montagearbeiten eine Liste seiner Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter von Subunternehmen zu übergeben, damit beim Betreten des Werks die Zutrittsberechtigung geprüft werden kann. Die Firmen eventueller Lieferanten sind zu benennen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Fahrzeugkontrollen

Alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten können von der Sicherheitsabteilung jederzeit kontrolliert werden. Gleiches gilt im konkreten Verdachtsfall für Personenkontrollen.

3.4. Verbleib von Fahrzeugen auf dem Werksgelände

Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten, die be- oder entladen werden, sind nach Beendigung des Ladevorgangs vom Werksgelände zu verbringen. Lediglich Werkstattfahrzeuge, die zur Auftragsausführung benötigt werden, dürfen durchgehend auf dem Werksgelände verbleiben. Sie sind bei der Einfahrt an der Pforte anzuzeigen. Sie sind so abzustellen, dass der übrige Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt wird; ggf. werden bestimmte Halteplätze von der Sicherheitsabteilung zugewiesen.

Nicht zugestellt werden dürfen Hydranten, Absperrschieber, Löschwassereinspeisungen, Baustromverteiler, Rettungsgeräte, Notausgänge und ähnliches.

3.5. Beachtung der Verkehrsregeln

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs. Besondere Verkehrsregeln und -zeichen, wie z.B. die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit, sind zu beachten.

3.6. Verbot des Mitbringens bestimmter Gegenstände

Tiere, Radioapparate, Kassettenrecorder und sonstige nicht in Fahrzeugen fest eingebaute Empfangs- und Sendegeräte dürfen nicht auf das Werksgelände gebracht werden. Die Benutzung von Handsprechfunkgeräten auf dem Werksgelände bedarf der vorherigen Freigabe durch die Sicherheitsabteilung des Werks.

In den Produktions- und Lagerhallen dürfen in der Nähe von Maschinen Mobiltelefone nicht verwendet werden.



4. Geheimhaltung

4.1. Zutritt zu den Arbeitszonen

Der Auftragnehmer darf nur die Arbeitszonen betreten, in denen er unmittelbar Arbeiten zu verrichten hat. Der Zutritt zu den Arbeitszonen darf erst nach vorheriger Anmeldung bei dem Verantwortlichen der Arbeitszone und nur durch die vorgegebenen Eingänge erfolgen. Zum Erreichen und Verlassen der Arbeitsstelle ist nur der von der Sicherheitsabteilung angewiesene Weg zu benutzen.

Aus Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen ist es grundsätzlich verboten, sich auf dem Werksgelände außerhalb der zugewiesenen Bereiche zu bewegen.

4.2. Fotografierverbot

Aufnahmen jedweder Art auf dem Werksgelände (Foto, Video, Film) sind verboten. Fotoapparate und Filmkameras usw. dürfen nur mit zuvor erteilter schriftlicher Erlaubnis der MRW auf das Werksgelände verbracht werden. Der Werksschutz ist berechtigt, ohne Erlaubnis auf das Werksgelände mitgenommene Foto- oder Filmgeräte einschließlich Fotohandys daraufhin zu kontrollieren, ob nicht Foto- oder Filmaufnahmen auf dem Werksgelände gemacht wurden und sie ggf. zu löschen. Letzteres gilt auch, wenn der Werksschutz nicht feststellen kann, ob solche Aufnahmen gemacht wurden.

4.3. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten - auch nach Beendigung des Auftrags - Stillschweigen zu bewahren hinsichtlich des Auftrags, der Ortskenntnisse, der maschinellen Anlagen, der Produktionsverfahren und sonstiger wichtiger Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden.

Auf Wunsch von MRW wird der Auftragnehmer von seinen Mitarbeitern persönliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen unterzeichnen lassen und dem MRW-Projektleiter übergeben.



5. Brandschutz

5.1. Verbot von offenen Feuern

MRW informiert den Auftragnehmer darüber, wo im Werk eine erhöhte Brandgefahr besteht (dies ist nahezu in allen Produktions- und Lagerhallen der Fall). Daher sind offene Feuer, z.B. Wärmöfen, Bitumenkessel, Heißluftbeheizung mit direkter Flamme, elektrische Heizgeräte, grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind von der Sicherheitsabteilung vorher schriftlich zu bewilligen. Die dabei evtl. gemachten Auflagen sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

5.2. Anmeldung von feuergefährlichen Arbeiten

Unter den Begriff "feuergefährliche Arbeiten" fallen alle Arbeiten, bei denen Funken oder Hitze entstehen und eine Zündgefahr besteht, z.B. Schleifen, Brennschneiden, Schweißen, Löten, Anwärmen. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der

Sicherheitsabteilung und nach deren schriftlicher Erlaubnis ausgeführt werden. Die Sicherheitsabteilung entscheidet, ob eine ständige Brandaufsicht erforderlich ist und ob sonstige Vorsichtsmaßnahmen, z.B. Entfernen oder Abdecken von brennbaren Materialien, Feuerlöscher vor Ort, ein angeschlossenes Strahlrohr, zu ergreifen sind. Den Weisungen der Werkfeuerwehr hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Bestehen solche Auflagen, so hat der Auftragnehmer ggf. das dafür notwendige Personal und die dazu erforderlichen Gerätschaften zu stellen.

5.3. Brennbare Flüssigkeiten und Stäube

Vor Aufnahme von Arbeiten in der Nähe oder beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Lösungsmittel etc.) oder brennbaren Stäuben (z.B. Feinstaub von Chemikalien) sind besondere Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der Sicherheitsabteilung des Werks zu ergreifen.

5.4. Beachtung der Rauchverbote

Die auf dem Werksgelände jeweils bestehenden Rauchverbote sind streng zu beachten.

Bei Zuwiderhandlungen kann Werksverbot erfolgen. Sie werden auch durch die Genehmigung von offenen Feuern oder feuergefährlichen Arbeiten nicht aufgehoben.

5.5. Rettungswege und Rettungseinrichtungen

Die Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie alle Türen und Tore und die Zugänge zu Erste-Hilfe-Einrichtungen sind freizuhalten. Die Benutzung der Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen ist nur im Gefahrenfall erlaubt. Über die Benutzung ist die Sicherheitsabteilung umgehend zu benachrichtigen.

5.6. Beheizung von Tagesunterkünften und Materialräumen

Die Beheizung von Montagebuden, Unterkunfts- und Materialräumen auf Bau- bzw. Montagestellen darf nur mit Zustimmung der MRW-Projektleitung betrieben werden.

Beim Einsatz von Elektroheizungen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Es dürfen nur geschlossene Heizgeräte verwendet werden, z.B. Ölradiatoren. Sofern die Sicherheitsabteilung dies verlangt, dürfen nur Heizgeräte verwendet werden, die für feuergefährdete Betriebsstätten geeignet sind. Die verwendeten Heizgeräte müssen so beschaffen sein, dass ihre Oberflächentemperatur bei Normalbetrieb 115°C nicht übersteigt. Diese Forderung wird z.B. erfüllt von Heizgeräten, die für feuergefährdete Betriebsstätten geeignet sind (s. VDE 0100/5.73, § 50). Als nicht ortsfeste Heizgeräte dürfen nur Ölradiatoren, und zwar nur solche mit Temperaturregler oder Sicherheitstemperaturbegrenzer, verwendet werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Heizkörperoberfläche ist auch bei diesen Heizgeräten strikt zu unterbinden.

Die Heizung darf nur während der Arbeitszeit betrieben werden. Soll ein Heizgerät über Nacht betrieben werden, muss dies von der Sicherheitsabteilung auf Antrag gesondert genehmigt werden. Montagebuden und sonstige Unterkunftsräume müssen mindestens mit einem 6 kg-Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C und D versehen sein.

5.7 Auslösen von Feueralarm

Bei Brand oder Brandgefahr ist Feueralarm auszulösen. Im Falle eines Fehlalarms ohne bestehende Gefahr behält sich MRW vor, die Kosten der aufgewendeten Maßnahmen (wie z.B. Löschzug) geltend zu machen.



6. Elektronische Einrichtungen

6.1. Einrichtungen von MRW

An den elektrotechnischen Einrichtungen von MRW darf der Auftragnehmer keine Arbeiten ohne vorherige Abstimmung mit dem MRW-Projektleiter ausführen. Das gilt auch für das Einsetzen und Auswechseln von Sicherungen.

6.2. Meldung von Mängeln

Der Auftragnehmer hat Beanstandungen an diesen Einrichtungen vor der Inbetriebnahme vorzubringen und Mängel, die während des Betriebs auftreten, sofort zu melden.

6.3. Prüfung durch MRW

MRW ist berechtigt, die elektrotechnischen Einrichtungen des Auftragnehmers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, ohne hierdurch eine Verantwortung zu übernehmen.

6.4. Mangelhafte Geräte / Leitungen

Nicht einwandfreie Geräte und Leitungen sind sofort zu entfernen oder nach den Vorschriften herzurichten; andernfalls kann die Stromlieferung bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gesperrt werden.

6.5. Einsatz von Geräten des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer verwendeten elektrischen Maschinen und Geräte aller Art müssen den für die betreffende Arbeitsstelle einschlägigen VDE-Bestimmungen und, falls erforderlich, den Explosionsschutzbestimmungen genügen. Der Anschluss erfolgt an den MRW-eigenen, FI-Schutzschalter gesicherten, Steckvorrichtungen; je nach Bedarf wird von MRW ein Baustromverteiler installiert. Bei Arbeitsende sind alle elektrischen Maschinen und Geräte abzuschalten und gegen Missbrauch zu sichern.

Das Errichten und Instandhalten der elektrischen Anlagen vom Speisepunkt ab hat gem. VDE 0100, VDE 0105 und gemäß entsprechender Anweisungen der MRW-Projektleitung zu erfolgen.

Gleiches gilt für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren nach VDE 0100 vom Speisepunkt ab während der ganzen Betriebsdauer sowie das Errichten und Instandhalten der für die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Beleuchtung einschließlich der Arbeitsplatzbeleuchtung durch den Auftragnehmer.

6.6. Freischalten

Sind für Arbeiten Freischaltungen (Strom, Wasser, Druckluft, Dampf etc.) erforderlich, so dürfen die Arbeiten nur nach Freigabe durch die MRW-Projektleitung begonnen werden.



7. Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Kabel- und Leitungsbeschädigungen ist folgendes zu beachten: Kabel sind in jedem Fall als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Aufhängegerüste für Kabel, Kabelschutz- und Sicherheitseinrichtungen dürfen vom Auftragnehmer ohne Auftrag nicht verändert werden.

Das Betreten aufgehängter Kabeltrassen oder vergleichbarer Halterungen ist verboten.

Werden bei den Montagearbeiten im Erdboden Kabel oder Leitungen vorgefunden, so ist die MRW-Projektleitung sofort zu benachrichtigen. Die Arbeiten in der Nähe dieser Kabel sind einzustellen, bis seitens der MRW-Projektleitung weitere Anweisungen ergehen.

Vor Beginn von Montagearbeiten sowie vor dem Einrammen von Spundwänden, Pfählen, Verankerungen etc. muss sich der Auftragnehmer bei der MRW-Projektleitung über die Lage etwa im Erdboden vorhandener Kabel und Leitungen unterrichten. Siehe auch VDE 0105 1/7.83 Ziff. 4.1.3: "Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss die für diese Arbeiten verantwortliche Person Auskunft über Kabel- und Leitungsstraßen einholen."

Der Auftragnehmer erhält von MRW, wenn erforderlich, einen Lageplan mit Angaben über unterirdische Energie- und sonstige Leitungen. Die o.g. Arbeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der MRW-Projektleitung ausgeführt werden. Die Zustimmungserklärung mit Lageplan

muss an der Montagestelle vorliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihren Inhalt allen an den Arbeiten beteiligten Arbeitskräften bekannt zu geben und darauf zu achten, dass die Auflagen eingehalten werden.

Änderungen der Arbeitsweise bedürfen einer erneuten Absprache.

Nach Abnehmen der Kabelabdecksteine dürfen in unmittelbarem Bereich der Kabel keine Pickel mehr verwendet werden.

Tiefbauarbeiten im Bereich von Starkstromkabeln außerhalb der Arbeitszeit des MRW-Werks sind mindestens 24 Stunden vorher der MRW-Projektleitung zu melden.

Sie dürfen erst nach deren Freigabe begonnen werden.

Jede Beschädigung von Kabeln durch Lösemittel und ätzende Flüssigkeiten (Säuren, Laugen, Ammoniak etc.) ist zu vermeiden. Es ist verboten, Kabel oder Leitungen einzubetonieren.

Erste Maßnahmen bei Beschädigung eines Kabels:

- Schadenstelle absichern in einem Bereich von mindestens 10 m Umkreis.
- Kabelbrände sollen möglichst nur mit Trockenfeuerlöschern oder mit trockenem Sand bekämpft werden.



8. Umweltschutz

8.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter anhand der ihm überlassenen Unterlagen über die werksinternen Regelungen und Gegebenheiten zum Thema Umweltschutz.

Der Auftragnehmer hat gegenüber MRW und Dritten dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten alle Maßnahmen ergriffen werden, um Belästigungen durch seine Arbeitsausführung, z.B. Lärm, Staub, Dämpfe, Abgase, möglichst gering zu halten.

Bei vorhersehbaren, aber unvermeidbaren Belästigungen jeglicher Art ist der MRW-Projektleiter über Art und Dauer der Belästigung rechtzeitig vorher zu unterrichten.

8.2. Stoffe und Zubereitungen

Der Einsatz von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbes. der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung und bedarf der vorherigen Zustimmung der Sicherheitsabteilung des Werkes.

Hierzu sind MRW vor dem ersten Einsatz die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen unter msds-germany@michelin.com zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant von Produkten/Erzeugnissen ist verpflichtet, MRW unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

Bei signifikanten Änderungen ist das Sicherheitsdatenblatt durch den Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an MRW zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Handelt es sich um Stoffe oder Zubereitungen, von denen eine Gefährdung für Mitarbeiter von MRW, Dritte oder die Umwelt ausgeht, so sind gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für gefährliche Stoffe oder wassergefährdende Stoffe.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen erfolgt nach Absprache mit der Sicherheitsabteilung, welche einen geeigneten Lagerplatz zuweist.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

8.3. Abwasser

Der Auftragnehmer informiert die Sicherheitsabteilung vor Arbeitsaufnahme schriftlich über den bevorstehenden Anfall von Abwasser.

Anzugeben sind:

- a) Abwassermenge pro Stunde
- b) Dauer des Abwasseranfalls, z. B. Arbeitstag, Woche usw.
- c) Art der Wasserverschmutzung (Schadstoffe).

Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Schmutzwasserkanal ist verboten.

Es ist für eine fachgerechte Entsorgung zu sorgen.

Die Einleitung von Abwasser in den Regenwasserkanal ist verboten.

8.4. Abfall

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grundsätze der MRW-Abfallwirtschaft einzuhalten:

- Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten.
- Nicht verwertbare Abfälle sind umweltschonend zu entsorgen.

Pflicht des Auftragnehmers ist die Entsorgung von

- Abfällen aus Materiallieferungen, z. B. Verpackungen (Karton, Holz, Styropor usw.)
- Rückständen und Abfällen, die durch die Auftragsausführung entstehen (z. B. Bauschutt, Holz, Buntmetall usw.).

Die für die oben genannte Entsorgung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Pflicht von MRW ist die Entsorgung von Rückständen bzw. Abfällen, die bei Arbeitsaufnahme im Arbeitsbereich des Auftragnehmers vorhanden sind. Der MRW-Projektleiter ist umgehend darüber zu informieren.

Die für diese Entsorgung entstehenden Kosten trägt MRW, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Wassergefährdende Stoffe, die sich in zu demontierenden Anlagen, Behältnissen, Rohrleitungen etc. befinden, müssen durch den Auftragnehmer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Das Einbringen von Abfällen in Behältnisse und Container der MRW erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung über Art und Menge mit MRW. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Sicherheitsabteilung des Werkes zuzuleiten.



9. Inanspruchnahme des Betriebsärztlichen Dienstes von MRW

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen den Betriebsärztlichen Dienst von MRW in Notfällen aufsuchen.